

ANTRAG (II) DES AHChC vertreten durch: Bbr. XY

Zur Verankerung der virtuellen Teilnahme von nicht ortsanwesenden Mitgliedern

ERLÄUTERUNG:

Der hohe Convent möge eine Verankerung des Begriffs der virtuellen Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere an beschlussfassenden Conventen und den Verbindungsgerichten, beschließen. Die virtuelle Teilnahme, Beratung und Beschlussfassung gilt ausschließlich für nicht ortsanwesende Mitglieder. Eine Teilnahme ortsanwesender Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen - z. B. bei Krankheit, nach Rücksprache und Genehmigung durch den ChC - möglich.

Die virtuelle Teilnahme hat sich in Pandemiezeiten gut bewährt und soll deshalb auch im Regelbetrieb für jene Mitglieder ermöglicht werden, die nicht ortsansässig sind.

Diese per Antrag vorgeschlagenen Änderungen betreffen einerseits die Statuten der Verbindung und des AHV, sind also meldepflichtig, andererseits unsere GO.

Eine Änderung der Statuten der Verbindung und der restlichen GO bedarf gleichlautender Beschlüsse des BC und des AHC, jene des AHV eines Beschlusses am AHC, alle mit jeweils 4/5-Mehrheit. Die Statuten der Verbindung und der Rest-GO können auch auf einem CC beschlossen werden.

Laut Bbr. Arminius ist eine zentrale Definition der Änderung vieler Stellen in GO und Statuten vorzuziehen. Deshalb sind folgende Anträge zu stellen, die in die jeweiligen Schlussbestimmungen der Statuten und der GO eingefügt werden müssen:

A) ÄNDERUNG DER STATUTEN DER VERBINDUNG

§77 Inkrafttreten wird zu neu: §78 (mit adaptiertem Text wie §77 alt)

Adaptiert bedeutet Änderung des Tages des Inkrafttretens und des beschließenden Conventes, sowie der Vermerk der amtlichen Bestätigung.

§77 neu: Virtuelle Teilnahme

Die virtuelle Teilnahme ist für nicht ortsansässige Mitglieder der physischen Teilnahme gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für Teilnahme, Beratung und Beschlussfassung auf Conventen (siehe §§30, 34, 38, 42 und 51) oder für VG-Sitzungen (§69). Für ortsansässige Mitglieder ist eine virtuelle Teilnahme nur im Krankheitsfall und nach Rücksprache mit dem Chargenkabinett erlaubt. Für ein rechtsgültiges Abstimmungsverfahren – in schriftlicher oder mündlicher Form – hat die Leitung der betreffenden Veranstaltung zu sorgen.

B) ÄNDERUNG DER STATUTEN DES AHV

§51 Inkrafttreten wird zu neu §52 (mit adaptiertem Text wie §51 alt)

Adaptiert bedeutet Änderung des Tages des Inkrafttretens und des beschließenden Conventes, sowie der Vermerk der amtlichen Bestätigung.

§51 neu: Virtuelle Teilnahme

Die virtuelle Teilnahme ist für nicht ortsansässige Philister und Ehrenpersonen der physischen Teilnahme gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für Teilnahme, Beratung und Beschlussfassung auf Conventen (siehe §§22 und 26) oder für VG-Sitzungen (§43). Für ortsansässige Mitglieder ist eine virtuelle Teilnahme nur im Krankheitsfall und nach Rücksprache mit dem AH-Chargenkabinett erlaubt. Für ein rechtsgültiges Abstimmungsverfahren – in schriftlicher oder mündlicher Form – hat die Leitung der betreffenden Veranstaltung zu sorgen.

C) ÄNDERUNG DER GO

§361 Inkrafttreten wird zu neu §362 (mit adaptiertem Text wie §361 alt)

Adaptiert bedeutet Änderung des Tages des Inkrafttretens und des beschließenden Conventes, sowie der Vermerk der amtlichen Bestätigung.

§362 neu: Virtuelle Teilnahme

Die virtuelle Teilnahme ist für nicht ortsansässige Mitglieder der physischen Teilnahme gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für Teilnahme, Beratung und Beschlussfassung auf Conventen (siehe §§154, 159, 164, 229, 239, 259), dem VG (siehe §§299, 303, 311ff) und dem AHV-Gericht (§§323). Für ortsansässige Mitglieder ist eine virtuelle Teilnahme nur im Krankheitsfall und nach Rücksprache mit dem Chargenkabinett erlaubt. Für ein rechtsgültiges Abstimmungsverfahren – in schriftlicher oder mündlicher Form – hat die Leitung der betreffenden Veranstaltung zu sorgen.